



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über Fachhoch- schulen-Jahresberichte 2024 (Fachhochschulen-Jahresbe- richtsverordnung 2024 - FH- JBVO 2024)

beschlossen in der XX. Sitzung des Boards der AQ Austria am TT.Monat.202X

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. I Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Zweck des Jahresberichts

§ 1. Berichtspflicht

(1) Fachhochschulen haben gemäß § 23 Abs. 2 FHG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklungen im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht). **In dieser Verordnung umfasst der Begriff Fachhochschule – unbeschadet des § 8 Abs. 7 FHG, folglich sämtliche Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des HS-QSG akkreditiert sind, und schließt somit jene Bildungseinrichtungen mit ein, die die Bezeichnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Namenszug der Bildungseinrichtung führen.**

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 23 Abs. 3 FHG mit Ausnahme der Angabe von **privaten** Finanzierungsquellen sowie **unter Wahrung von** Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Fachhochschule leicht zugänglich zu veröffentlichen. **Der Veröffentlichungslink ist im Zuge der Übermittlung der Jahresberichte an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) bekannt zu geben.**

(3) Jahresberichte sind mit dem ersten gänzlich abgeschlossenen Studienjahr nach institutioneller Erstakkreditierung als Fachhochschule vorzulegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichts

(1) Der Jahresbericht dient der qualitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschule **in den gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 bis 3 FHG genannten Bereichen, sowie der Erstellung des jährlichen Berichts (Folgend: Gesundheitsbericht) an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit gemäß § 28 Abs. 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 109/2024, § 3 Abs. 6 Z 4 MTD-Gesetz 2024 (MTDG), BGBl. Nr. 257/1993 idF BGBl. I Nr. 100/2024, und § 11 Abs. 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG), BGBl. Nr. 310/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2022 über den Stand der Entwicklungen der Ausbildungen für die Gesundheitsberufe sowie Informationen über den Studienbetrieb in diesen Fachhochschul-Studiengängen, ergänzt durch Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Nostrifizierungsverfahren im Berichtszeitraum gemäß § 3.**

(2) Das Board der AQ Austria **befasst sich jährlich mit den zum Stichtag vorgelegten Jahresberichten in einer der nächstfolgenden Sitzungen. Dabei übernimmt die Geschäftsstelle im Vorfeld folgende Aufgaben:**

1. Der Jahresbericht wird auf Vollständigkeit sowie auf die Nachvollziehbarkeit der qualitativen Darstellungen zu den Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Aktivitäten im Berichtszeitraum geprüft.

2. Ist der Jahresbericht unvollständig oder bedarf es klärender Rückfragen, wird die Fachhochschule ersucht, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Ergänzungen vorzunehmen. Falls erforderlich, ist der überarbeitete Jahresbericht mit dem aktualisierten Veröffentlichungslink erneut an die AQ Austria zu übermitteln.

§ 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum **umfasst** das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung **gemäß § 4** vorangeht. Ein Studienjahr hat dabei ein Wintersemester und das folgende Sommersemester zu umfassen.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht **zum Berichtszeitraum gemäß § 3** ist der AQ Austria gemäß § 23 Abs. 2 FHG jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

2. Abschnitt: Struktur des Jahresberichts

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist in deutscher oder englischer Sprache **schriftlich in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln**.

(2) Der Jahresbericht soll einen Umfang von maximal 40 Seiten nicht überschreiten. Auf Inhalte des Jahresberichts bezogene Anlagen können hinzugefügt werden, **welche einen weiteren maximal 40-seitigen Umfang nicht überschreiten sollen**.

§ 6. Struktur des Jahresberichts

(1) Der Jahresbericht umfasst qualitative **Darstellungen von Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen im Berichtszeitraum**. Die Darstellungen sollen über eine reine Beschreibung hinausgehen und **erläuternde, nachvollziehbar begründete Auseinandersetzungen sowie eine kritische Reflexion zu den** gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 bis 3 FHG genannten Bereichen enthalten:

1. **Strategische Weiterentwicklungen unter Bezugnahme auf die für die Fachhochschule relevanten Zielsetzungen und Herausforderungen im Berichtszeitraum.**
2. **Zentrale Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen:**
 - a) **In Studium und Lehre, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten.**
 - b) **In der Angewandten Forschung und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten.**
 - c) **Im Personalbereich, insbesondere in Bezug auf haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal, Studiengangsleitungen sowie Mitglieder des Entwicklungsteams, die gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 FHG in den Studiengängen haupt- oder nebenberuflich lehren.**
3. **Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter.**

(2) Wenn **Fachhochschul-Studiengängen, an anderen Standorten als dem Standort** der institutionellen Akkreditierung **der Fachhochschule durchgeführt werden**, ist auf diese im Besonderen einzugehen. **Im Besonderen ist dabei auf jene Fachhochschul-Studiengänge einzugehen, die in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen bzw. ohne Kooperation mit solchen, im Ausland durchgeführt werden.**

Für § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c gilt: **Fachhochschul-Studiengänge nach GuKG, MTD- und Hebammengesetz sind in den Darlegungen getrennt von anderen Fachhochschul-Studiengängen zu behandeln.**

Die Gesamtzahlen der abgeschlossenen und laufenden Nostrifizierungsverfahren im Berichtszeitraum sind im Excel-Format (gemäß Anhang) zusammen mit dem Gesundheitsbericht an das zuständige Bundesministerium zu senden. Falls keine Nostrifizierungsverfahren stattgefunden haben, ist dies im Jahresbericht zu vermerken.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 7. Inkrafttreten

(1) Die Jahresberichtsverordnung tritt am **TT.Monat.202X** in Kraft.

(2) Die Jahresberichtsverordnung kommt erstmalig für Jahresberichte, welche spätestens bis 31. März 2025 zu übermitteln sind, zur Anwendung.

Nostrifikationsverfahren						
positiv abgeschlossene* Nostrifikationsverfahren						
Studienjahr 20XX/20XX	Fachhochschul-Studiengang		Gesamtzahl	Anzahl je Herkunftsland		Durchschnittliche Verfahrensdauer*
Name der Bildungseinrichtung	Stgkz	StgArt		Nationencode*	Nationencode*	
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
negativ abgeschlossene* Nostrifikationsverfahren						
Studienjahr 20XX/20XX	Fachhochschul-Studiengang		Gesamtzahl	Anzahl je Herkunftsland		Durchschnittliche Verfahrensdauer*
Name der Bildungseinrichtung	Stgkz	StgArt		Nationencode*	Nationencode*	
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
offene (laufende)* Nostrifikationsverfahren						
Studienjahr 20XX/20XX	Fachhochschul-Studiengang		Gesamtzahl	Anzahl je Herkunftsland		
Name der Bildungseinrichtung	Stgkz	StgArt		Nationencode*	Nationencode*	
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
StgBezeichnung	XXXX	Ba				
Nationencode*, gemäß BIS-Meldung						
Durchschnittliche Verfahrensdauer*, in Tagen Abgeschlossene / offene lfd. Nostrifikationsverfahren, bis zum 31. März JJJJ nicht abgeschlossen						